

1. Beauftragung durch den Kunden

- 1.1 Der Kunde beauftragt C&W mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen, die den Auftragsschreiben beigefügt werden. Jeder Auftrag stellt einen einzelnen Vertrag dar, der die aktuelle Fassung dieser Geschäftsbedingungen mit einbezieht (zusammen ein / der „**Auftrag**“).
- 1.2 Der Umfang, der im Rahmen eines Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen (die „**Dienstleistungen**“) werden, samt dazugehörigem Auftragsschreiben ausgeführt. C&W ist nicht verpflichtet, eine andere Aufgabe oder Dienstleistung auszuführen, als die, die im Auftragsschreiben beauftragt wird.
- 1.3 Der Kunde erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, um es jedem Mitglied der C&W Gruppe zu ermöglichen, seine Pflichten in Hinsicht auf die mit der Auftragsvergabe zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Verpflichtungen, im Zusammenhang mit Kundenprüfungen „KYC“ sowie gesetzlich notwendiger, Geldwäscheprüfungen gemäß dem GWG und den anwendbaren Datenschutzvorgaben gemäß BDSG. Sowohl der Kunde, als auch C&W erklären, sich an alle geltenden Gesetze bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf den Auftrag zu halten.
- 1.4 C&W benötigt im Einzelfall die Zulieferung von Dritten, um die beauftragten Dienstleistungen ganz oder teilweise erbringen zu können. Soweit C&W beabsichtigt, einen Dritten als Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen, bemüht sich C&W um die vorherige Einwilligung des Kunden, bevor ein entsprechender Subunternehmervertrag abgeschlossen wird, wobei eine solche Einwilligung nicht ohne Grund verweigert werden darf. Der Kunde willigt ein, dass Mitarbeiter der C&W Gruppe, sowie mit der Gruppe verbundene Unternehmen, die Dienstleistung als Solche, oder Teile, derselben erbringen dürfen. Diesbezüglich muss keine weitere Erklärung durch C&W abgegeben werden. In Fällen, in denen C&W Dritte direkt beauftragt, (ohne als Stellvertreter des Kunden zu agieren, haftet C&W für jeden Verstoß der durch eine Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung dieses Dritten verursacht werden. C&W ist jedoch nicht für die Beaufsichtigung oder Überwachung der Leistungen Dritter verantwortlich.

2. Definitionen und Auslegung

- 2.1 Bei einer Beauftragung haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:
 - „**Geltendes Recht**“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Richtlinien aller relevanten Rechtsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung;
 - „**C&W**“ bezeichnet das Mitglied der C&W Gruppe, das eine Partei des Auftragsschreibens ist;
 - „**Verbundenes Unternehmen von C&W**“ bezeichnet eine Drittpartei, die von der C&W Gruppe eine Lizenz erworben hat;
 - „**C&W Gruppe**“ bedeutet DTZ Worldwide Limited (ein in England und Wales unter der Unternehmensnummer 9073572 registriertes Unternehmen) und alle seine Tochtergesellschaften (im Sinne von §§ 290ff. HGB (*Handelsgesetzbuch*));
 - „**C&W-Materialien**“ bezeichnet all jene Materialien im Eigentum von C&W und seiner Lizenzgeber und alle Immaterialgüterrechte im Eigentum von C&W und seiner Lizenzgeber, gleich, ob vor oder nach dem Datum der

Beauftragung, jedoch mit Ausnahme der durch den Kunden bereitgestellten Dienstleistungsmaterialien;

„**Kunde**“ bezeichnet den / die Adressaten des Auftragsschreibens ohne jedwede Drittpartei, die das Honorar zahlt oder für dessen Zahlung sie verantwortlich ist;

„**Kundenmaterialien**“ bezeichnen solche Materialien im Eigentum des Kunden und seiner Lizenzgeber und alle Immaterialgüterrechte im Eigentum des Kunden und seiner Lizenzgeber;

DAC 6“ bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates (in der jeweils geltenden Fassung);

„DAC 6 ARN“ bezeichnet die gemäß den DAC 6 Regularien des Vereinigten Königreichs (insbesondere 8(4)) erteilte Arrangement-Referenznummer und jede ähnliche, gemäß den DAC 6 Regeln erteilte Referenznummer;

„DAC 6 Regelung“ bezeichnet alle Verordnungen, Gesetze oder ähnliche Bestimmungen, die in einem EU-Mitgliedstaat erlassen werden und die DAC 6 umsetzen, einschließlich § 138d Abs.6 Abgabenordnung (AO);

„Daten“ hat die in Klausel 7.2 angegebene Bedeutung;

„Datenschutzgesetze“ bedeutet, soweit anwendbar und für beide Parteien verbindlich:

(a) die Allgemeine Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (oder "GDPR") und/oder alle entsprechenden oder gleichwertigen nationalen Gesetze oder Vorschriften;

(b) die Privacy and Electronic Communications (EU) Richtlinie 2003 und/oder alle entsprechenden oder gleichwertigen nationalen Gesetze oder Verordnungen;

(c) alle Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG; und

alle anwendbaren Gesetze, die eines der oben genannten Datenschutzgesetze im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ersetzen, ändern, erweitern, wieder in Kraft setzen oder konsolidieren;

„Dokument“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Klausel 8.1 gegeben wird;

„Vermittler“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in § 138d Abs. 6 AO;

„Meldepflichtiges grenzüberschreitendes Arrangement“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in § 138d Abs.6 AO gegeben wird;

„Meldepflichtige Informationen“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in § 136d Abs.6 AO zukommt;

„DAC 6 Regelung“ bedeutet „The International Tax Enforcement (Disclosable Arrangements) Regulation 2020“

„**Dokument**“ bezeichnet alle Erhebungen, Präsentationen oder Berichte, die von C&W im Rahmen der Dienstleistung erstellt werden;

„**Auftragsschreiben**“ bezeichnet das von C&W an den Kunden ausgestellte und als den Auftrag bezeichnetes Schreiben, das bestimmte Dienstleistungen aufführt, die von C&W erbracht werden und die zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestandteil des Kundenauftrags sein sollen. Soweit es der Zusammenhang erlaubt, sind querverwiesene und/ oder dem Auftragsschreiben beigefügte Dokumente Bestandteile eines solchen Auftrags;

„Anspruchsberechtigte Partei“ hat die Bedeutung, die ihr in Ziffer 17.1 gegeben wird;

„**Honorare**“ bezeichnen die im Auftragsschreiben als zahlbar und fällig bezeichneten, oder auf sonstige Weise gemäß dem Auftragsschreiben berechneten Beträge;

„**Immaterialgüterrechte**“ bezeichnet Patente, Handelsmarken, Designrechte, Anträge für die Vorstehenden, Urheberrechte, Datenbankrechte, Handels- oder Unternehmensnamen, Domainnamen, Websiteadressen, unabhängig, ob registrierbar oder nicht (einschließlich Anträgen auf und des Rechts auf Beantragung der Registrierung solcher Rechte), Knowhow, Methoden und alle ähnlichen Rechte in einem Land, unabhängig, ob gegenwärtig bestehend oder zukünftig geschaffen zusammen mit allen Erneuerungen oder Verlängerungen;

„**Abhilfeereignis**“ bezeichnet: (i) eine Verzögerung oder eine Unterlassung durch den Kunden oder einer Person, die im Namen des Kunden handelt, um eine Pflicht des Kunden gemäß des Auftrags zu erfüllen; (ii) die Widerlegung einer Annahme, die im Auftragsschreiben genannt ist, und (iii) jedwedes sonstige im Auftragsschreiben genanntes Ereignis;

„**RICS**“ bezeichnet die Royal Institution of Chartered Surveyors;

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Dienstleistungen, die dem Kunden durch C&W im Rahmen des Auftrages erbracht werden;

„**Dienstleistungsmaterialien**“ bezeichnet alle solchen Werke und alle Immaterialgüterrechte an Werken, die geschaffen, bereitgestellt, oder die ausschließlich im Verlauf der Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden entstehen;

„**Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet die in diesem Dokument ausgeführten Bedingungen und;

„**Umsatzsteuer**“ bezeichnet die Mehrwertsteuer im Sinne des deutschen *Umsatzsteuergesetzes* oder eine ähnliche Verkaufs- oder Umsatzsteuer in einer anderen Rechtsordnung.

- 2.2 Sofern der Zusammenhang nichts anderes voraussetzt, oder eine gegenteilige Absicht zu erkennen ist, umfasst jede Bezugnahme auf eine Verordnung diese Verordnung, wie sie geändert oder aktualisiert wird, zusammen mit allen nachgeordneten Gesetzen, die unter dieser oder einer anderen geltenden Rechtsordnung erlassen werden, und alle Bezugnahmen auf einen deutschen Rechtsbegriff umfassen, in Hinsicht auf eine andere Rechtsordnung als die Deutsche, eine Bezugnahme auf eine Rechtsordnung, die dieser Rechtsordnung nach dem deutschen Rechtsbegriff am nächsten kommt.
- 2.3 Außer für abzugebende Erklärungen umfassen Bezugnahmen auf „schriftlich“ oder „in Schriftform“ auch Erklärungen die via E-Mail übermittelt werden. Die Worte „einschließlich“ und „insbesondere“ und alle ähnlichen Worte oder Ausdrücke dienen ausschließlich der Veranschaulichung und der Betonung und dienen nicht der Begrenzung der Allgemeinheit oder des Umfangs von anderen Worten oder Ausdrücken. Die Worte, „Tochterunternehmen“ und „Beteiligungsgesellschaft“ haben dieselbe Bedeutung wie in §§ 290ff HGB (*Handelsgesetzbuch*) (und Klausel 2.2 gilt nicht im Verhältnis zu diesem Satz). Die Überschriften dieser Geschäftsbedingungen dienen nur der Praktikabilität und lassen ihre Auslegung unberührt.

3. Honorare, Ausgaben und Zahlungen

Honorare

- 3.1 Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Dienstleistung zahlt der Kunde ein Honorar. Das Honorar oder die zugrundeliegende Berechnungsmethode ergeben sich aus dem Auftragsschreiben.
- 3.2 Festgelegte Honorare beinhalten keine Umsatzsteuer,

die, soweit anwendbar, dem Kunden zum geltenden Tarif in Rechnung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich bereit, C&W alle Umsatzsteuern im Verhältnis zur Bereitstellung der Dienstleistungen zu zahlen, vorausgesetzt, dass C&W wie nach geltendem Recht vorgeschrieben, eine gültige Steuerrechnung vorgelegt hat.

- 3.3 Wenn ein anderes Mitglied der C&W Gruppe, oder eine C&W-Tochtergesellschaft die Dienstleistungen gemäß Klausel 1.4. ganz oder teilweise erbringt, erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass dieses andere Mitglied der C&W Gruppe oder die C&W-Tochtergesellschaft Rechnungen zur Zahlung durch den Kunden gemäß den Auftragsbedingungen stellen kann.

Ausgaben

- 3.4 Der Kunde erstattet C&W alle ausgelegten Ausgaben und Auslagen, die ordnungsgemäß durch oder im Namen von C&W bei der Erbringung der Dienstleistung für den Kundenauftrag anfallen („**Ausgaben**“) bis zu einem Betrag in Höhe von fünfhundert Euro (500 €) pro Quartal. Bevor C&W Ausgaben tätigt, die die vorgenannte Höhe übersteigt, bemüht sich C&W um die Einwilligung des Kunden. In diesem Fall sind solche zusätzlichen Ausgaben ebenfalls zahlbar. Ausgaben können gleichzeitig mit den Honoraren oder quartalsweise nachträglich nach freiem Ermessen von C&W in Rechnung gestellt werden.
- 3.5 Der Kunde erstattet alle Marketingkosten, die -soweit vereinbart -, wie folgt abgerechnet werden:
- (a) C&W unterrichtet den Kunden über alle Marketingkosten, die aufgrund seiner Beauftragung entstehen. C&W erstellt Kostenvoranschläge für alle Marketingmaßnahmen und erarbeitet, in Zusammenarbeit mit dem Kunden, Vorschläge, falls zusätzliches Marketing erforderlich sein sollte.
- (b) Kostenvoranschläge sind jedoch qualifizierte Schätzungen und beruhen auf tatsächlichen Angeboten von Lieferanten. Die endgültigen Kosten können daher von den geschätzten Kostenvoranschlägen abweichen. Bereitgestellte Werbe- und Druckpreise stammen von Angeboten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von den Marketingagenturen eingeholt wurden. Der Kunde zahlt zudem die zusätzlichen Kosten, die bei den Lieferanten wegen Fehlerkorrekturen, bei der künstlerischen Gestaltung oder der Erstellung sonstiger Werbematerialien anfallen, und welche nicht durch den Lieferanten verursacht wurden. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gelten für alle Arbeiten des Kunden, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag entstehen. Alle Kosten sind Bruttokosten und C&W behält die üblichen Rabatte ein, die C&W aufgrund laufender Geschäftsbeziehungen mit den Lieferanten angeboten werden.
- (c) Der Kunde beauftragt den Lieferanten direkt. Falls C&W einwilligt, einen Lieferanten im Auftrag des Kunden zu beauftragen, kann C&W eine Vorauszahlung für die zu erwartenden Kosten verlangen. Soweit der Vorschuss die tatsächlichen Kosten übersteigt, wird entsprechender Überschuss dem Kunden ohne Zinsen erstattet, wenn alle Rechnungen und Konten nach Abschluss des Auftrags ausgeglichen worden sind. Soweit die Marketingkosten die gezahlten Vorauszahlungen übersteigen, zahlt der Kunde C&W auf Verlangen unverzüglich die Differenz aus.
- (d) Der Kunde erstattet alle Marketingkosten, die aufgrund seines Auftrags angefallen sind, ohne

Rücksicht auf den Abschluss/bzw. Erfolg des Auftrags, auf die sich die Dienstleistung bezieht.

Zahlungen

- 3.6 C&Ws Rechnungen sind fällig ab jeweiligem Rechnungsdatum und innerhalb von vierzehn (14) Tagen zahlbar. C&W ist berechtigt, dem Kunden Zinsen auf alle fälligen Beträge, die nicht innerhalb dieser Frist (ob vor oder nach dem Urteil) gezahlt wurden, in Höhe von neun Prozent (9 %) p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Alle derartigen Zinsen sind (i) ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung in voller Höhe zahlbar und (ii) werden monatlich mit Zinseszinsen versehen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen im Monat berechnet, wobei ein Monat mit 30 Tagen und ein Jahr mit 360 Tagen angenommen wird.
- 3.7 Der Kunde zahlt alle Beträge mittels elektronischer Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von C&W. C&W nimmt keine Bar- oder Scheckzahlungen entgegen.
- 3.8 Der Kunde zahlt alle an C&W zahlbaren Beträge im Verhältnis zum Auftrag ohne Aufrechnung und ohne Abzug.
- 3.9 Falls der Kunde nach deutschem Recht dazu verpflichtet ist, einen Abzug von einer Zahlung vorzunehmen, erhöht er eine solche Zahlung um den Wert des Abzugs, um zu gewährleisten, dass C&W den gleichen Betrag erhält, den C&W erhalten hätte, wenn kein Abzug erforderlich gewesen wäre.
- 3.10 C&W kann verlangen, dass Vorauszahlungen erfolgen, bevor die Dienstleistung ganz oder teilweise begonnen hat oder abgeschlossen ist. Bei der Berechnung von Vorauszahlungen kann C&W die Art und den Zusammenhang der zu erbringenden Dienstleistungen, sowie den wahrscheinlichen Zeitplan und die Höhe der zu tätigen Ausgaben berücksichtigen.
- 3.11 C&W kann die Erbringung von Dienstleistungen nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kunden einstellen, falls die Rechnung von C&W durch den Kunden nicht innerhalb des in Klausel 3.6 genannten Zeitraums gezahlt wird. Vorgenannte Leistungsverweigerung kann solange andauern, bis alle fälligen Beträge vollständig beglichen worden sind.
- 3.12 Nach Abschluss eines Auftrages ist C&W dazu berechtigt, alle vom Kunden erhaltenen Materialien solange einzubehalten, bis die zu zahlenden Beträge ausgeglichen worden sind.
- 3.13 C&W kann die Akte des Kunden an Kreditauskunftsdateien zwecks Bestätigung der Identität des Kunden und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden weiterleiten.

Kundengelder

- 3.14 C&W handhabt Kundengelder gemäß RICS-Regeln und Verordnungen.

4. Kundenverpflichtungen

- 4.1 Der Kunde stellt so bald wie praktisch sinnvoll, auf Verlangen von C&W, alle Informationen, Unterstützungshandlungen, Genehmigungen und Einwilligungen zur Verfügung, die C&W nach vertretbaren Maßstäben in Bezug auf die Erfüllung von C&Ws Pflichten in Verbindung mit dem Auftrag benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass alle durch, oder im Namen des Kunden bereitgestellten Informationen in jeder Hinsicht vollständig korrekt und aktuell sind, und benachrichtigt C&W unverzüglich, wenn er davon Kenntnis erhält, dass bereitgestellte Informationen unvollständig, unzutreffend oder irreführend sind.

- 4.2 Zusätzlich zu allen Informationsanfragen, die gemäß der obigen Ziffer 4.1 gestellt werden, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, C&W nachfolgende Informationen zur Verfügung zu stellen: (i) seine DAC 6 ARN Informationen; sowie (ii) die meldepflichtigen Informationen, wenn ein Auftrag eine meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung beinhaltet.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass C&W: (i) berechtigt ist, sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit, Angemessenheit und Konsistenz aller Informationen zu verlassen, die ihr vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden; (ii) sowie dafür, dass C&W nicht für DAC 6-Berichtspflichten (ob direkt oder indirekt) gemäß den DAC 6-Verordnungen in Bezug auf den Auftrag haftet, und diese Pflichten ausschließlich beim Kunden und seinen Beratern verbleiben; (iii) und das C&W nicht als Vermittler gemäß den DAC 6-Verordnungen handelt; und (iv) diesbezüglich keine Haftung für Ungenauigkeiten übernimmt, die in den vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind.
- 4.4 Alle durch C&W erfolgten Schätzungen beruhen auf Inhalt und Qualität der vom Kunden bereitgestellten Informationen und der Kunde ist nicht zu der Annahme berechtigt, dass C&W eine unabhängige Auswertung der Informationen des Kunden durchgeführt hat. Der Kunde hat Vorgenanntes im Zusammenhang mit allen Kalkulationen, Berechnungen und Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.
- 4.5 Der Kunde prüft und bestätigt die Korrektheit und die Vollständigkeit der durch C&W erstellten Immobiliengutachten und bestätigt, dass der aufbereitete Inhalt nicht irreführend ist. Der Kunde verpflichtet sich, C&W unverzüglich zu benachrichtigen, falls Einzelheiten des Gutachtens inkorrekt oder unvollständig sind.

5. Messungen

- 5.1 Soweit C&W eine Immobilie vermessen muss, geht es dabei im Einklang mit geltenden Messpraktiken vor. Wenn der Kunde von C&W verlangt, eine bestimmte Messpraxis zu verwenden, konkretisiert er dies schriftlich, bevor C&W mit der Messung beginnt. Der Kunde erklärt, dass die in einem Dokument enthaltenen Messbereiche Annäherungen sind und sie, falls sie durch C&W gemessen werden, innerhalb einer Toleranz von zwei Prozent (2 %) in beide Richtungen liegen dürfen. Falls die Konfiguration der Bodenplatte ungewöhnlich unregelmäßig oder verbaut ist, kann diese Toleranz im Einzelfall überschritten werden.
- 5.2 C&W kann keine Bereiche vermessen, zu denen es keinen Zugang hat, in diesen Fällen muss der Messbereich aus Plänen oder durch Extrapolation geschätzt werden. Soweit Land- oder Standortbereiche gemessen werden, sind alle Bereiche Annäherungen und werden aus vorgelegten Plänen oder amtlichen Dokumenten gemessen, anstatt am Standort eigenhändig ausgemessen zu werden.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass C&W bekannt gibt, dass es die Dienstleistung als solche für den Kunden erbringt oder erbracht hat, und darf den Namen des Kunden in der Öffentlichkeit bekannt geben. C&W wird jedoch keine Einzelheiten zu einer noch andauernden Transaktion, (mit Ausnahme von öffentlich verfügbaren Informationen und Einzelheiten), ohne vorherige Zustimmung des Kunden bekannt geben, wobei eine solche Einwilligung nicht willkürlich abgelehnt oder verzögert werden darf.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht (weder vor,

- noch nach Beendigung, Kündigung oder Zeitablauf) an andere Personen weiterzugeben). Vorgenanntes gilt für:
- (i) alle Informationen, die er in Bezug auf die von C&W bei Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Methoden und/ oder Technologien erhält; (ii) der vertraglichen Rahmenbedingungen, zu denen C&W die Dienstleistungen erbringt, und (iii) alle sonstigen Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von C&W, die nicht öffentlich zugänglich sind oder (iv) das Arbeitsergebnis selbst (bzw. Auszüge daraus), ausgenommen ist die unter Klausel 8.2 und 8.3 geregelte Weitergabe.
- 6.3 C&W verpflichtet sich, während eines Zeitraums, der mit dem Datum der Beauftragung beginnt und für einen Folgezeitraum von zwei (2) Jahren seit Beginn der Beauftragung andauert, bzw. für einen ggf. verkürzten Zeitraum, der darauf zurückzuführen ist, dass die Beauftragung durch eine der Parteien entweder durch Kündigung oder Leistungserfolg beendet worden ist, alle Informationen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten des Kunden, die infolge der Erbringung der Dienstleistungen durch C&W in seinen Besitz gelangt sind und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und diese keiner anderen Person zugänglich zu machen.
- 6.4 Keine Partei verstößt gegen Klausel 6, indem sie Informationen offenlegt
- (a) wenn dies durch anwendbares Recht oder eine gerichtliche Anordnung oder durch eine Regulierungsbehörde, der diese Partei untersteht oder der diese Partei angehört, unabhängig davon, wo sie sich befindet und (unabhängig davon, ob das Informationserfordernis nach anwendbarem Recht gilt oder nicht), verlangt wird;
 - oder
 - (b) die von professionellen Beratern, Versicherern, Wirtschaftsprüfern und Banken einer solchen Partei angefordert werden.
- 6.5 C&W verstößt zudem nicht gegen Klausel 6, indem es im Zusammenhang mit dem Auftrag Informationen an (i) Mitglieder der C&W Gruppe oder an (ii) C&W verbundene Unternehmen bzw. notwendige Erfüllungsgehilfen weitergibt.
- 7. Datenschutz und Datenhandhabung**
- Daten Verantwortlicher
- 7.1 Vorbehaltlich der Ziffer 7.2 handelt jede Partei in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags verarbeitet, als unabhängige Datenverantwortliche oder als gleichwertig im Sinne des Datenschutzrechts. Jede Partei wird ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen während der Dauer des Auftrags einhalten. Keine der Parteien ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung des Datenschutzrechts durch die andere Partei in Bezug auf personenbezogene Daten ergeben, die sie mit der anderen Partei teilt.
- Daten Verarbeiter
- 7.2 Soweit C&W vom Kunden personenbezogene Daten erhält, für die der Kunde im Zusammenhang mit und zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen ein Datenverantwortlicher ist (die "Daten"), ernannt der Kunde C&W zum Daten Verarbeiter in Bezug auf diese Daten, und es gelten die Ziffern 7.3 bis 7.5 (einschließlich).
- 7.3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird C&W sicherstellen, dass
- (a) sofern nicht abweichend vom Kunden schriftlich beauftragt, Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Bereitstellung der

- konkreten Dienstleistung erforderlich ist, es sei denn, die Verarbeitung der Daten wird durch ein gültiges EU Gesetz abweichend geregelt.
- (b) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Daten vor
 - (i) versehentlicher oder gesetzeswidriger Zerstörung und (ii) Verlust, Veränderung und unbefugter Offenlegung oder unberechtigtem Zugang Dritter zu schützen.
 - (c) jede Person, die zur Verarbeitung der Daten autorisiert ist, einer einklagbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt.
 - (d) die Erlaubnis zur Datenverarbeitung vorliegt,
 - (i) und Dienstleister nur gemäß Ziffer 1.4 unterbeauftragt werden;
 - (ii) Mitarbeiter der C&W Gruppe und gesellschaftsnahe Unternehmen als auch deren Berater, Versicherer, Wirtschaftsprüfer und Banken; und
 - (iii) nur Dienstleister durch C&W als Systemadministratoren und Support beauftragt werden, die die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen vorweisen und welche zu einer Verarbeitung gemäß Klausel 7 vertraglich verpflichtet worden sind.
- Sofern der Kunde dies gemäß Ziffer 7.3(d) aus vertretbaren Gründen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ablehnt, wird C&W von einer Beauftragung oder einer Unterbeauftragung der Datenverarbeitung absehen. Beide Parteien können in dem Fall den Auftrag an C&W schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen kündigen sofern:
- (e) vorgesehen ist, dass die Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums transferiert werden sollen,
 - (i) und in Bezug auf Ziffer 7.3 (d) oder auf eine andere Weise eine Zustimmung zum Transfer der Daten vorab gegeben worden ist und
 - (ii) Vorkehrungen getroffen worden sind, damit diese Daten im Einklang mit den Standardvertragsklauseln der Europäischen Union zur Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden können.
 - (f) der Kunde nach Bekanntwerden einer Verletzung der Datensicherheit unverzüglich informiert wird, sofern diese Verletzung nach den Datenschutzrecht eine meldepflichtige Verletzung darstellt.
 - (g) der Kunde unverzüglich über die Anfrage einer Regulierungsbehörde informiert wird.
- Des Weiteren unterstützt C&W auf Kosten des Kunden jedwede Anfrage (i) einer betroffenen Person, die ihre Rechte aufgrund geltendem Datenschutzes ausüben möchte (ii) sowie bei jeder weiteren Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde, die von betroffenen Personen, Regulierungsbehörden oder Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten an den Kunden herangetragen werden.
- (h) C&W stellt dem Kunden die Unterlagen zur Verfügung, welche benötigt werden, um die Einhaltung der Klausel 7 nachzuweisen, und gestattet dem Kunden (oder seinem zur Wahrnehmung seiner Rechte beauftragten externen Dritten), die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden, eine Prüfung

durchzuführen, um die Einhaltung des Datenschutzes bestätigen zu können. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Prüfungsabsicht rechtzeitig bekannt gegeben hat, seine Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten erfolgt, und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unnötig zu beeinträchtigen. Der Kunde darf sein Prüfungsrecht nicht mehr als einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten ausüben, es sei denn, dies wird ausdrücklich von der zuständigen Regulierungsbehörde verlangt.

7.4 Auf Verlangen des Kunden wird C&W den Kunden (auf dessen Kosten) in angemessener Weise bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und in der Korrespondenz mit der Datenschutzbehörde des Kunden unterstützen, die gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen oder anderen geltenden Datenschutzgesetzen in der Gerichtsbarkeit des Kunden erforderlich sein können.

7.5 Sofern der Kunde nicht schriftlich anweist, die Daten (oder Kopien davon) bei Beendigung des Auftrags zu vernichten oder zurückzugeben, bewahrt C&W seine Auftragsakten, einschließlich der Daten, für sechs (6) Jahre nach Ausstellung der Schlussrechnung von C&W auf. Der Kunde stimmt der Löschung und Vernichtung aller Auftragsakten nach Ablauf dieses Zeitraums zu, es sei denn, der Kunde hat während dieses Zeitraums schriftlich um die Rückgabe von Unterlagen oder Dokumenten des Kunden gebeten. C&W haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Vernichtung von Unterlagen entstehen, die mehr als sechs (6) Jahre nach dem Datum der Schlussrechnung eintreten. C&W ist berechtigt, Daten in dem Umfang aufzubewahren, wie es das geltende Recht vorschreibt.

Umgang mit Daten

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle C&W in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Materialien virenfrei sind, und ist für die Verwendung geeigneter Firewalls und Antivirensoftware verantwortlich. Der Kunde darf keine besonderen Datenkategorien an C&W weitergeben, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vor.

7.7 Privacy Notice

Eine Kopie der C&W Privacy Notice finden Sie [hier](#).

7.8 Freedom of Information

Sofern der Kunde eine öffentliche Behörde gem. (FOIA) ist, unterrichtet der Kunde C&W von dieser Tatsache zu Beginn des Auftrags. Der Kunde benachrichtigt C&W innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, wenn er ein Gesuch gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) auf Herausgabe von Informationen erhält, die sich auf die geschäftliche Vereinbarung zwischen C&W und dem Kunden bezieht und/ oder auf Informationen bezieht, die C&W dem Kunden bereitgestellt hat (gleich, ob in Verbindung mit dem Auftrag oder nicht). In Anerkennung der Tatsache, dass C&W dem Kunden eventuell vertrauliche oder kommerziell sensible Informationen bereitstellt, verpflichtet sich der Kunde, sich mit C&W bei allen Gesuchen zu beraten und C&Ws Anmerkungen zu berücksichtigen. Zudem verpflichtet sich der

Kunde, C&W eine angemessene Frist zur Erwiderung zugestehen, bevor er eine Entscheidung darüber trifft, ob bestimmte Informationen offengelegt werden sollten.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich zur Kostenübernahme für C&Ws vertretbare und ordnungsgemäß entstandene Kosten, die durch die Erstellung von Dokumentationen auf Anweisung des Kunden entstanden sind, um einem Gesuch auf Offenlegung gemäß dem BDSG oder einem sonstigen geltenden Gesetz Rechnung zu tragen. Zur Klarstellung gilt ferner, dass der Kunde und nicht C&W mit Drittparteien korrespondiert.

8. Dokumente und „Reliance“

8.1 C&W geht mit vertretbarer Sorgfalt bei der Erstellung aller Dokumente vor. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen stellen die Meinung von C&W zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes dar, und bewerten Daten und Informationen, auf denen diese Meinung beruht. Das Dokument wird zum Zeitpunkt der Erstellung für korrekt gehalten (diese Meinung kann jedoch während der Laufzeit des Projekts und darüber hinaus, sowie bei Verfügbarkeit neuer Informationen Änderungen unterliegen). C&W behält sich das Recht vor, die zugrundeliegenden Daten und Informationen sowie seine diesbezügliche Meinung dazu ohne vorherige Ankündigung im Lichte revidierter Marktansichten und Gegebenheiten ändern, ist jedoch nicht verpflichtet, bereits zur Verfügung gestellte Dokumente entsprechend zu aktualisieren.

8.2 Vorbehaltlich der Klausel 8.3 ist die Erstellung der Dienstleistung ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden bestimmt, kein Auszug eines von C&W für den Kunden erstellten Dokuments darf, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von C&W reproduziert, übertragen, kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. C&W übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten, die sich auf ein solches Dokument oder eines Auszug desselben verlassen.

8.3 Der Kunde darf anderen Personen die Nutzung der von C&W erstellten Dokumente nur mit C&Ws schriftlicher Zustimmung gestatten, sofern diese anderen Personen mit C&W eine schriftliche Vereinbarung über eine entsprechende Nutzung getroffen haben („Reliance Letter“). C&W haftet nicht gegenüber Dritten für den Inhalt Ihres Dokuments, das im Auftrag des Kunden erstellt und diesem zur Verfügung gestellt wurde und der Kunde dieses Dokument an Dritte ohne vorherige Unterzeichnung eines Reliance Letters mit C&W an diesen weitergibt. Jede Beschränkung der Haftung von C&W, die im Kundenauftrag geregelt ist, gilt bei Unterzeichnung des Reliance Letters für den Kunden und jede weitere hinzutretende Partei, die einen Reliance Letter unterzeichnet.

8.4 Soweit der Kunde ein Exemplar eines Dokuments oder Auszüge daraus, ohne Unterzeichnung des Reliance Letters an eine andere Person weitergibt oder es einer Person erlaubt, sich auf den Inhalt des Dokuments oder eines Auszugs daraus zu verlassen, verpflichtet sich der Kunde gegenüber C&W, C&W von jedweder Inanspruchnahme Dritter freizustellen und C&W in Bezug auf die Tatsache schadlos zu halten, dass Dritte sich aufgrund seiner Weitergabe auf den Inhalt des Dokuments verlassen haben.

8.5 Handelt der Kunde im Namen eines Konsortiums

oder im Zusammenhang mit einer Verbriefung, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass er nicht berechtigt ist, im Namen einer anderen Person einen höheren Anspruch zu verfolgen, als er berechtigt gewesen wäre, im eigenen Namen zu verfolgen, wenn es keine Syndizierung oder Verbriefung gegeben hätte.

9. Dienstleistungsqualität

- 9.1 Bei der Durchführung der Dienstleistungen wendet C&W die angemessene Sorgfalt und Sachkunde an, die allgemein von einem kompetenten Anbieter in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen erwartet werden kann, die nach Umfang, Hintergrund und Komplexität mit der durch C&W erbrachten Dienstleistung vergleichbar ist.
- 9.2 Falls der Kunde mit der Erbringung der Dienstleistung durch C&W unzufrieden ist, muss er eine Beschwerde zunächst an den, im Auftragsschreiben genannten C&W-Mitarbeiter, adressieren. Dieses Vorgehen schreibt die aktuelle Beschwerdeverfahrensrichtlinie von C&W vor, die in solchen Fällen Anwendung findet. C&W übersendet dem Kunden auf Verlangen ein Exemplar der Beschwerdeverfahrensrichtlinie.
- 9.3 Unter und/ oder in Verbindung mit dem Auftrag gelten keine stillschweigenden Bedingungen und werden soweit nach geltendem Recht zulässig, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 C&W handelt im Einklang mit ISO9001; ISO14001, und ISO 45001.

10. Interessenkonflikte; Compliance und Ethik

- 10.1 C&W unterhält Verfahren zum Konfliktmanagement, um tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte zu regeln. Falls der Kunde von einem potentiellen Konflikt Kenntnis erhält, benachrichtigt er C&W unverzüglich. Falls ein solcher Konflikt nach Auffassung von C&W tatsächlich besteht, entscheidet C&W unter Berücksichtigung von rechtlichen Vorgaben, relevanten aufsichtsrechtlichen Regelungen und den Interessen und Wünsche der Kunden, ob C&W weiterhin für beide Parteien (z. B. durch Verwendung von „Chinese Walls“) agieren kann, oder nur eine oder für keine der Parteien tätig sein wird. Soweit C&W nicht zu der Auffassung gelangt, dass ein potenzieller oder tatsächlicher Konflikt besteht und welcher nicht gemäß den Richtlinien von C&W (auf Anfrage verfügbar) beigelegt werden kann, benachrichtigt es die betroffenen Kunden und berät mit ihnen, sobald wie praktisch sinnvoll, welche weiteren Schritte erfolgen müssen.
- 10.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass C&W Provisionen und Vermittlungsgebühren verdienen darf und Bearbeitungsgebühren in Verbindung mit den Dienstleistungen, die es erbringt, berechnen darf, und stimmt zu, dass C&W berechtigt ist, Vorgenannte ohne besondere Offenlegung zu vereinnahmen. C&W akzeptiert keine Provisionen oder Vermittlungsgebühren unter solchen Umständen, in denen es in vertretbarer Weise annimmt, dass sie die Unabhängigkeit einer Beratung in Frage stellen könnten.
- 10.3 Es entspricht nicht den Grundsätzen von C&W, einem potentiellen Käufer oder Mieter eine Immobilie anzubieten, für die C&W durch den Verkäufer/ Eigentümer beauftragt worden ist, C&W benachrichtigt den Kunden der

Verkäufer/Eigentümer ist, falls es von einem potentiellen Käufer oder Mieter angesprochen wird, um eine entsprechende Dienstleistung zu erbringen.

- 10.4 Jede Partei sichert dem Kunden zu, dass sie und ihre Mitarbeiter alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("Antikorruptionsgesetze") einhalten und nicht verletzt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act (15 U.S.C. §§ 78dd-1 et seq.) und den UK Bribery Act von 2010, und dass sie die andere Partei nicht dazu veranlassen werden, gegen vorgenannte zu verstoßen.

Sanktionen und Anti-Geldwäsche

- 10.5 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass:
 - (a) der Kunde und seine Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags die geltenden Gesetze in Bezug auf den Import und Export von Waren, Technologie und Dienstleistungen, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder andere Handelsbeschränkungen ("Sanktionen und Handelskontrollen") einhalten, nicht einhalten werden und C&W nicht dazu veranlassen werden, gegen diese Gesetze zu verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten (wie vom U. S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control ("OFAC") und U.S. Department of State), die U.S. Export Administration Regulations (31 C.F.R. Parts 730-774), die International Traffic in Arms Regulations (22 C.F.R. Parts 120-130), U.S. Anti-Boycott-Bestimmungen (wie sie vom Office of Antiboycott Compliance des US-Handelsministeriums und dem Internal Revenue Service des US-Finanzministeriums verwaltet und durchgesetzt werden) sowie die Sanktionsgesetze und -bestimmungen des Vereinigten Königreichs (wie sie vom Finanzministerium Ihrer Majestät verwaltet und durchgesetzt werden) sowie dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), vorausgesetzt, dass die in dieser Klausel 10 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen 10.5(a) nur insoweit abgegeben werden, als sie nicht zu einem Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates in ihrer geänderten Fassung (oder ein Gesetz oder eine Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein gleichwertiges Gesetz oder eine gleichwertige Verordnung im Vereinigten Königreich), das deutsche Außenwirtschaftsgesetz oder ein ähnliches, anwendbares Anti-Boycott- oder Blockadegesetz oder eine entsprechende Verordnung führen würden;
 - (b) der Kunde und seine Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags die geltenden Gesetze in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder damit zusammenhängende finanzielle Aufzeichnungs- und Meldepflichten ("AML-Gesetze") einhalten, einhalten werden und C&W nicht dazu veranlassen werden, diese zu verletzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Bank Secrecy Act (31 U. S.C. §§ 5311 et seq.), Money Laundering Control Act of 1986 (18 U.S.C. §§ 1956 et seq.), USA

PATRIOT Act, EU-Geldwäscherichtlinien, UK Prevention of Terrorism Act 2005, UK Serious Organised Crime and Police Act 2005, UK Money Laundering Regulations 2003, UK Proceeds of Crime Act 2002 und UK Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001.

(c) weder der Kunde noch einer seiner Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter (i) gemäß den geltenden Sanktions- und Handelskontrollgesetzen und/oder AML-Gesetzen blockiert, ausgeschlossen, designiert, sanktioniert oder mit Import- oder Exportprivilegien belegt ist; (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das Gegenstand landesweiter oder gebietsweiter Sanktionen und Handelskontrollen ist (zum Zeitpunkt dieses Abkommens die Krim, Kuba, Iran, Syrien oder Nordkorea); oder (iii) im Besitz (mit einer Beteiligung von 20 % oder mehr) einer der unter (a) genannten Personen ist oder von diesen kontrolliert wird (zusammenfassend als "eingeschränkte Personen" bezeichnet); und

(d) der Kunde im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrags nicht an Geschäften oder Transaktionen beteiligt ist und nicht wissentlich mit eingeschränkten Personen in Verbindung steht.

10.6 Sollte der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen, dass eine der in den Abschnitten über Sanktionen und Geldwäschebekämpfung gemachten Zusicherungen nicht mehr zutreffend ist, wird der Kunde C&W unverzüglich schriftlich darüber informieren.

10.7 Für den Fall, dass C&W in gutem Glauben und unabhängig davon, ob sie eine Untersuchung durchgeführt hat oder nicht, davon ausgeht, dass der Kunde in einer Weise gehandelt hat, die C&W einer Haftung nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption aussetzen könnte, oder dass der Kunde (einschließlich aller Personen und Unternehmen, die (direkt oder indirekt) eine Beteiligung an ihm besitzen) zum Ziel anwendbarer Sanktionen/AML-Regelungen wird, hat C&W das Recht, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung zu beenden, und ist berechtigt, die Zahlung für die Dienstleistungen gemäß Klausel 12.4, zusammen mit allen angemessenen zusätzlichen Kosten, die durch eine solche vorzeitige Beendigung entstehen, zu verlangen.

10.8 Jede Partei verpflichtet sich:

(a) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die entweder:

(i) ein deutsches

Steuerhinterziehungserleichterungsdelikt nach

§ 370 AO; oder

(ii) ein ausländisches

Steuerhinterziehungsdelikt gemäß 46(6) des Foreign Corrupt Practices Act 1977 verletzt, und ;

(b) über Richtlinien und Verfahren zu verfügen und diese beizubehalten, die angemessen sind, um die Erleichterung der Steuerhinterziehung durch eine andere Person (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Mitarbeiter) zu verhindern, als auch um die Einhaltung von Klausel 10.8(a) sicherzustellen; und

(c) die andere Partei schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie von einem Verstoß gegen Klausel 10.8(a) Kenntnis erlangt, oder Grund zu der Annahme hat, dass sie oder eine mit ihr verbundene Person im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer

Verpflichtungen aus einer Vereinbarung eine Aufforderung oder ein Ersuchen eines Dritten erhalten hat, die Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO oder im Sinne von Teil 3 des Foreign Corrupt Practices Act 1977 zu erleichtern.

10.9 Für die Zwecke von Ziffer 10.8 bestimmt sich die Bedeutung des Begriffs "angemessenes Präventionsverfahren" nach den unter Abschnitt 47 des Foreign Corrupt Practices Act 1977 herausgegebenen Leitlinien.

11. Haftung und Versicherung

11.1 Unbeschadet einer gegenteiligen Vorschrift gilt, dass keine Partei ihre Haftung in Hinsicht auf Folgendes begrenzt oder ausschließt:

(a) durch ihre Fahrlässigkeit verursachte Todesfälle oder Personenschäden;

(b) sowie absichtlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden;

(c) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung; oder

(d) die gesetzliche oder sonstige Haftung, die nach geltendem Recht nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.

11.2. C&W haftet nicht für indirekte bzw. Mangelfolgeschäden, auch wenn diese bei Beauftragung vorhersehbar waren; indirekte oder entgangenen Gewinn oder Verluste aus operierender Geschäftstätigkeit im Allgemeinen; Motivationsverlust, Reputationsschäden oder dem Verlust von geschäftlichen Möglichkeiten Verlust oder Verfremdung von Daten, oder dem Informationsverlust des Kunden an seinen Daten welche C&W zur Verarbeitung übersandt worden sind, rein wirtschaftliche Verluste, die dadurch entstehen, dass dem Kunden oder Dritten, die dem Geschäftsbereich des Kunden zuzuordnen sind, Daten verloren gehen, dessen Verlust auf deliktische Haftung bzw. Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Unterlassungen Dritter, es sei denn, diese wurden direkt von C&W beauftragt, oder Verzögerungen im Bereich von Legal und Compliance Anforderungen an C&W (z.B. im Bereich von AML Checks).

vereinbaren die Parteien, dass diese Schäden unabhängig von Art und Umfang abbedungen sind.

11.3 C&Ws gesamte Haftung, die gemäß oder in Verbindung mit einem Auftrag oder einem Verstoß, oder der mangelnden Erfüllung eines Auftrags ohne Rücksicht auf dessen Verschuldensgrad entsteht, ist unter allen Umständen, soweit nichts Gegenteiliges individuell vereinbart ist, der Höhe nach auf den jeweiligen niedrigeren der folgenden Beträge begrenzt:

(a) der fünf (5) fache Betrag der gezahlten oder der an C&W zu zahlenden Honorare in Bezug auf den Auftrag; bzw.

(b) zwei Millionen EUR.

11.4 Nach Maßgabe der Klauseln 11.2 und 11.3, ist in Fällen, in denen C&W im Rahmen eines Auftrags als Teil eines Projektteams eingesetzt wird, die Haftung für Verluste und/oder Schäden, die im Rahmen des Auftrags oder in Verbindung mit dem Auftrag entstehen, auf den Anteil des Verlustes und/oder Schadens des Kunden beschränkt, den C&W unter Berücksichtigung des Anteils an der Verantwortung für diesen Verlust und/oder Schaden nach billigem Ermessen tragen würde

- (a) wird angenommen, dass alle sonstigen Berater und Vertragsnehmer des Kunden vertragliche Abreden gegenüber dem Kunden in Hinsicht auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen in Verbindung mit dem Projekt zu Bedingungen getroffen haben, die der Regelung des Auftrags entsprechen;
- (b) Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen existieren, oder Vorschriften zu gesamtschuldnerischer Haftung zwischen dem Kunden und einer oben genannten sonstigen Person existieren; und
- (c) angenommen wird, dass sie dem Kunden einen solchen Anteil gezahlt haben, der nach dem Ausmaß ihrer Verantwortlichkeit gerecht und billig wäre.

- 11.5 Klagen oder Verfahren in Verbindung mit einem unterzeichnetem Auftrag können drei (3) Jahre nach der letzten Rechnung in Bezug auf den Auftrag nicht mehr geltend gemacht werden.
- 11.6 C&W unterhält eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für die Auftragsdauer und für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach der Ausstellung von C&Ws letzter Rechnung und erhält diese aufrecht, vorausgesetzt, dass eine solche Versicherung zu kommerziell vertretbaren Tarifen verfügbar bleibt.
- 11.7 In Bezug auf Klausel 1.2 gilt, dass C&W nicht dazu beauftragt oder verpflichtet wird, als External Valuer (externer Wertsachverständiger) im Sinne der Gesetzgebung zur Alternative Investment Fund Managers Directive („AIFMD“) oder ihrem Äquivalent nach lokalem Recht zu handeln. C&W schließt ausdrücklich jedwede Verantwortung nach der AIFMD und/ oder ihrem Äquivalent aus, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich durch C&W erklärt wird. Soweit C&W Bewertungsleistungen erbringt, die in den Anwendungsbereich der AIFMD („Fonds“) fallen, ist der Umfang der Bewertung ausschließlich auf die Bereitstellung von Immobilienvermögenswerten begrenzt, die durch den Fonds gehalten werden. Die Verantwortung für die Bewertungsfunktion des Fonds und die Festlegung der Nettovermögenswertes (NAV) des Fonds verbleibt bei Dritten. C&Ws Bewertung wird an den Fonds zu internen Zwecken adressiert. Drittparteien dürfen sich nicht auf das Bewertungsergebnis verlassen. C&Ws Gesamthaftung, die aus einer solchen Beauftragung resultiert, ist gemäß diesen Geschäftsbedingungen begrenzt.
- 11.8 C&W ist nicht verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht von Immobilien als Gegenstand eines Auftrags und hat keinerlei sonstige Verantwortung (wie etwa Wartung oder Reparaturen) in Bezug darauf übernommen. C&W haftet nicht für entsprechende Schäden, die an einer solchen Immobilie entstehen

12. Kündigung

- 12.1 Jede der Parteien kann den Auftrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen kündigen.
- 12.2 Jede der Parteien kann den Auftrag ordentlich mit einer Frist, die angemessen erscheint, kündigen, falls die andere Partei:
 - (a) einen erheblichen Verstoß gegen das Vertragsverhältnis zu verantworten hat und dieser nicht heilbar ist; bzw. ein solcher erheblicher Verstoß nicht geheilt werden kann oder nicht

innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer diesbezüglichen Fristsetzung zur Abhilfe heilbar ist, bzw. wenn nachfolgend ein ähnlicher Verstoß innerhalb der nächsten dreißig (30) Tage erfolgt, oder

(b) der Geschäftsbetrieb eingestellt wird oder dessen Einstellung droht, oder, wenn Anlass zur Annahme einer Überschuldung besteht, ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder sonstiger Sachwalter für alle oder einige der Vermögenswerte bestellt wird, oder eine entsprechenden Verfügung oder ein Beschluss gem. InsO. ergangen ist, oder ein ähnlicher oder gleichwertiger Tatbestand in einer anderen Rechtsordnung vorliegt.

- 12.3 C&W kann den Auftrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung beenden und die Erbringung der Dienstleistungen einstellen, wenn der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum dieser Rechnung bezahlt hat:
 - (b) der Kunde nach angemessenem Ermessen von C&W eine Handlung oder Unterlassung begangen hat oder im Begriff ist zu begehen, die den Ruf von C&W schädigen würde oder möglicherweise schädigen könnte;
 - (c) der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze und -regeln oder Sanktions- und AML-Gesetze verstößt oder C&W dazu veranlasst, dagegen zu verstoßen;
 - (d) C&W in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Kunde in einer Weise gehandelt hat, die C&W einer Haftung nach den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen, Sanktions- und Handelskontrollgesetzen oder AML-Gesetzen aussetzen könnte; oder
 - (e) der Kunde oder einer seiner direkten oder indirekten Anteilseigner eine eingeschränkte Person wird.

- 12.4 Bei Kündigung des Auftrags zahlt der Kunde an C&W:

(a) die Honorare für die Dienstleistungen, die C&W erbracht hat (bzw. das anteilige Honorar das gemäß Leistungsstand unter Berücksichtigung, der erwarteten Dauer des gesamten Auftrags kalkuliert wird und die vor der Kündigung erbrachten Teildienstleistungen, soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist) einbezieht; sowie

(b) alle ordnungsgemäß entstandenen Kosten gemäß Klausel 3.4 sowie entstandene Marketingkosten gemäß Klausel 3.5 am oder vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung; und

(c) soweit das Recht durch den Kunden ausgeübt wird, alle in dem Auftragsschreiben zusätzlich aufgeführten Beträge, die bei Kündigung zahlbar sind.

(d) alle ausstehenden Zinsen, die gemäß Ziffer 3.6 berechnet werden.

- 12.5 Falls eine Partei ein Kündigungsrecht gutgläubig ausübt, gilt ihr nachfolgendes Unterlassen oder ihre nachfolgende Weigerung, alle oder einige ihrer zukünftigen Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag zu erfüllen, nicht als ein Verstoß gegen einen Auftrag.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Alle Rechte, Titel und Anteile an den Servicematerialien verbleiben bei C&W und/oder

ihren Lizenzgebern und gehen mit der Erstellung auf den Kunden über. C&W überträgt dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Servicematerialien, zusammen mit dem Recht, im erforderlichen Umfang zu klagen und Schadensersatz oder andere Entschädigungen in Bezug auf die Verletzung des Zwecks des Empfangs der Dienstleistungen zu fordern. C&W haftet nicht für die Nutzung des Dienstleistungsmaterials durch Dritte. In Bezug auf künftige Urheberrechte gilt dies als gegenwärtige Abtretung künftiger Rechte für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck.

13.2 Der Kunde und/oder seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den Kundenmaterialien, und der Kunde gewährt C&W eine weltweite, voll bezahlte, gebührenfreie, nicht-exklusive, übertragbare (an ein Mitglied der C&W-Gruppe) Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Änderung der Kunden- und Servicematerialien, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden und die Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Auftrag erforderlich ist.

13.3 C&W und ihre Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den C&W-Materialien. Der Kunde und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den Kundenmaterialien.

14. Abwerbeverbot

14.1 Keine der Parteien darf (außer mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Partei) einen Mitarbeiter oder Vertragsnehmer, der an einem Auftrag arbeitet, direkt oder indirekt aus der Beschäftigung durch die andere Partei abwerben (oder versuchen, ihn abzuwerben), und darf keinem Mitarbeiter, der an einem Auftrag arbeitet, für einen Zeitraum von (6) sechs Monaten nach dem Ende einer Beteiligung dieser Person an einem Auftrag eine Beschäftigung anbieten. Vorgenanntes ist nicht anwendbar sofern, eine Partei, einem Mitarbeiter oder einem Vertragsnehmer des anderen, der auf eine Stellenanzeige antwortet, eine Beschäftigung anbietet.

14.2 Falls eine Partei jedoch gegen Klausel 14.1 verstößt, ist die andere Partei berechtigt, eine Vergütung von sechs (6) Monatsgehältern oder Honorare des betroffenen Mitarbeiters oder Vertragsnehmers zu verlangen. Die Parteien erklären, dass dies ein echter Kosten-voranschlag ist, der die Kosten der Rekrutierung und Schulung von Personal berücksichtigt, und der auf einer kommerziellen Grundlage zwischen den Parteien als vereinbart gilt.

15. Mitteilungen

15.1 Alle Mitteilungen oder Informationen, die von einer Partei an die andere gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu übermitteln sind (jeweils eine Mitteilung), sind wie nachfolgend zuzustellen:

(a) durch Zustellung von Hand; oder

(b) Zusendung per Einschreiben/Einschreiben Rückschein; oder

(c) durch Zusendung per Email

an die Adresse der anderen Partei, wie sie im Auftrag hinterlegt worden ist.

15.2 Jede handschriftlich zugestellte Mitteilung gilt zum

Zeitpunkt der tatsächlichen Zustellung als zugestellt.

15.3 Jede auf die in Ziffer 15.1 (b) vorgesehene Weise versandte Mitteilung, die nicht als unzustellbar an den Absender zurückgesandt wird, gilt am dritten Tag nach ihrer Zusendung als zugestellt. Der Nachweis, dass die Mitteilung ordnungsgemäß adressiert, frankiert, eingeschrieben und zur Post gegeben wurde und nicht an den Absender zurückgesandt wurde, ist ein ausreichender Beweis dafür, dass die Mitteilung ordnungsgemäß zugestellt wurde.

15.4 Die Zustellungsanschrift einer der Parteien für die Zwecke von Klausel 15.1 (jedoch mit Ausnahme von Gerichtsverfahren) ist die ihres eingetragenen Sitzes oder Hauptgeschäftssitzes oder diejenige andere Anschrift, die sie der anderen Partei zuletzt schriftlich mitgeteilt hat.

15.5 Wenn eine Mitteilung auf eine in 15.1 (c) vorgesehene Weise gesendet wird

15.5.1 Sollte die Mitteilung als PDF-Anhang an die E-Mail und nicht im Text der E-Mail versendet werden, wobei der Betreff der E-Mail deutlich machen sollte, dass die E-Mail eine Mitteilung in Bezug auf den Auftrag enthält.

15.5.2 Die relevante E-Mail-Adresse von C&W ist hierbei (i) die letzte E-Mail-Adresse, die der anderen Partei zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt wurde, und (ii) emea.contracts@cushwake.com.

15.5.3 Jede Mitteilung, die auf die in Klausel 15.1 (c) beschriebene Weise versendet wird, gilt, solange der Absender den Versand nachweisen kann und keine Benachrichtigung erhält, dass sie nicht versendet wurde, als am Tag des Versands zugestellt, es sei denn, sie wurde nicht an einem Werktag versendet; in diesem Fall gilt sie am nächsten darauffolgenden Werktag als zugestellt.

16. Kein Verzicht, Keine Partnerschaft oder Joint Venture

16.1 Ein Verzicht auf ein Recht im Zusammenhang mit einem Auftrag (einschließlich des Rechts, wegen einer Vertragsverletzung zu klagen) ist nur dann wirksam, wenn er von einem bevollmächtigten Vertreter der betroffenen Partei schriftlich erklärt wurde. Das Unterlassen, auf die Erfüllung der Bedingungen und Bestimmungen des Auftrags zu bestehen, oder die zeitliche oder sonstige Nachsicht diese unmittelbar geltend zu machen, die eine Partei der anderen gewährt, gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung desselben, oder als Akzeptanz einer Abweichung oder als Verzicht auf ein Recht im Zusammenhang mit dem Auftrag, der in vollem Umfang wirksam bleibt.

16.2 Jedes Recht oder Rechtsmittel einer Vertragspartei lässt andere Rechte oder Rechtsmittel dieser Vertragspartei unberührt.

16.3 Der Auftrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ein gesellschaftlicher Zusammenschluss, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien entsteht oder dass einer der Parteien eine partnerschaftliche Verpflichtung oder Haftung auferlegt wird.

17. Höhere Gewalt und Abhilfe

17.1 Falls eine der Parteien aufgrund von Umständen, die nach vernünftigen Maßstäben außerhalb ihrer Kontrolle liegen (einschließlich, ohne Einschränkung, einer vernünftigen geschäftlichen Reaktion oder eines Versorgungsausfalls im Zusammenhang mit einer Krise im Bereich der

öffentlichen Gesundheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Epidemien und Pandemien, und, unabhängig davon, ob eine strenge staatliche Anforderung erfüllt ist, oder nicht) und die Partei daran gehindert wird oder ist, ihre Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag zu erfüllen, dann stellt diese Partei („**Anspruchspartei**“) so bald wie praktisch möglich der anderen Partei eine schriftliche Erklärung zu, die die Natur und das Ausmaß der Umstände benennt, die sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert.

17.2 Vorausgesetzt, die Anspruchspartei stellt die Erklärung gemäß Klausel 17.1 zu, haftet die Anspruchspartei nicht im Hinblick auf eine Verzögerung bei der Leistungserbringung oder der Nichterfüllung einer solchen Pflicht (mit Ausnahme einer Zahlungspflicht, die uneingeschränkt gültig und wirksam bleibt) und die Frist zur Erfüllung wird entsprechend verlängert, soweit die Leistung oder die Nichterfüllung auf vorgenannten Umständen beruht.

17.3 Dauert die Verzögerung oder Nichterfüllung 30 Tage an, so verhandeln die Parteien 15 Tage lang nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen und die erforderlichen Änderungen des Auftrags. Kommt innerhalb von 15 Tagen keine Einigung zustande, kann die andere Partei den Auftrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die klagende Partei kündigen.

17.4 Wird der Auftrag gemäß dieser Klausel 17 gekündigt, hat C&W Anspruch auf Bezahlung der von C&W bis zum Datum der Beendigung des Auftrags geleisteten Arbeit.

17.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass C&W von der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung einer betroffenen Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Auftrag entbunden ist, soweit diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

18. Illegalität/Trennung

Falls eine Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde für illegal, unwirksam oder durchsetzbar erklärt wird, oder falls ein Gesetz erlassen wird, wodurch eine Vorschrift illegal, unwirksam oder durchsetzbar wird, diese beeinflusst oder beeinträchtigt, führt dies weder zur Legalität, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften im Zusammenhang mit einem Auftrag, noch zur Legalität, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Vorschrift.

19. Abtretung und Novation

19.1 Keine der Parteien darf zu irgendeinem Zeitpunkt, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei (wobei die Einwilligung nicht willkürlich abgelehnt oder verzögert werden darf), alle oder einige ihrer Rechte und / oder Pflichten im Zusammenhang mit einem Auftrag abtreten. Unbeschadet des vorangehenden Satzes gilt, dass C&W alle oder einige seiner Rechte und / oder Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag an ein anderes Mitglied der C&W Gruppe abtreten oder erneuern kann, ohne die schriftliche Vorabgenehmigung des Kunden einzuholen.

19.2 Jeder Auftrag kommt den Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern der Parteien zugute und ist für diese verbindlich.

20. Zusätzliche Versicherung

Jede der Parteien sorgt mit Unterschrift des Auftrags auf Aufforderung auf eigene Kosten dafür oder bemüht sich mit vertretbarem Aufwand, dass alle notwendigen Parteien alle Handlungen vornehmen können, die ggf. erforderlich sind, um den Bedingungen des Auftrags zu ihrer vollen Wirksamkeit zu verhelfen, einschließlich der Unterzeichnung und Zustellung aller Urkunden und Dokumente.

21. Geltendes Recht und Streitbeilegung

21.1 Jeder Auftrag und jede Streitigkeit oder Forderung aus oder in Verbindung mit einem Auftrag (einschließlich vertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) werden gemäß dem deutschen Recht geregelt und ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu allen Zwecken im Zusammenhang mit einem Auftrag nebst dazugehörigen Streitigkeiten und Forderungen.

21.2 Klausel 21.1 hindert eine Partei nicht daran, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht zu stellen.

21.3 Jeder Auftrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Auftrag oder seiner Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen. Keine Regelung in dieser Klausel schränkt das Recht von C&W ein, den Kunden im Land seines Wohnsitzes zu verklagen, noch schließt die Einleitung eines Verfahrens in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten die Einleitung eines Verfahrens durch C&W in einer anderen Gerichtsbarkeit, ob gleichzeitig oder nicht, aus, soweit dies nach dem Recht dieser anderen Gerichtsbarkeit zulässig ist.

22. Rechte Dritter

22.1 Soweit ein Mitglied der C&W Gruppe Verluste, Schäden oder Ausgaben erleidet oder eingeht, vereinbaren die Parteien, dass solche Verluste, Schäden oder Ausgaben als Verluste, Schäden oder Ausgaben von C&W gelten und dass solche Verluste vom Kunden in der Weise vollständig erstattet werden, als ob die Verluste, Schäden oder Ausgaben bei der unterzeichnenden C&W Gesellschaft direkt entstanden wären.

22.2 Unter der Voraussetzung, dass Klausel 3.1 und 22.1 gültig ist und in vollem Umfang in Kraft bleibt, existiert keine Klausel der die Verpflichtung zugunsten einer dritten Partei vorsieht, und die Parteien vereinbaren, dass keine Klausel der Verpflichtung von einer dritten Partei mit Ausnahme der C&W Gruppe durchsetzbar ist. Wenn Klausel 22.1 aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, dann sind die Rechte aus jeder Verpflichtung von jedem Mitglied der C&W-Gruppe durchsetzbar.

23. Vollständige Vereinbarung

23.1 Der Auftrag stellt die vollständige Vereinbarung und Abrede zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den durch ihn, oder in Verbindung mit ihm, in Betracht gezogener Transaktion und aller sonstigen in Bezug auf einen Auftrag getroffenen Vereinbarungen dar, und ersetzt alle sonstigen Vereinbarungen oder Abreden (sowohl schriftlich als auch mündlich) zwischen den Parteien.

23.2 Jede der Parteien bestätigt und erklärt, dass sie sich nicht auf Versprechen, Versicherungen, Aussagen, Garantien, Abreden oder Darstellungen durch eine andere Partei oder eine andere Person verlässt, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich im Auftrag festgelegt ist.

24. Sonstige Bedingungen

24.1 Jede Partei versichert, dass sie die Befugnis zum Abschluss eines Auftrags hat und dass sie alle dazu erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Vollmachten eingeholt hat.

24.2 Der Kunde stimmt zu, dass C&W berechtigt ist, sich auf Erklärungen von einem Mitarbeiter oder sonstigen Vertretern des Kunden zu verlassen, dies schließt jede Person mit ein, die auftritt, als ob sie die Befugnis zur Vornahme solcher Erklärungen hätte.

24.3 Wenn der Kunde aus zwei oder mehr Personen besteht, dann haften sie in Bezug auf den Auftrag einzeln sowie als Gesamtschuldner.

24.4 Klauseln 1.1, 2, 3, 4.2, 4.3, 6, 8, 9.3, 10, 11, 12.4, 13 bis 16 (einschließlich), 18 und 20 bis 24 (einschließlich) dieser Geschäftsbedingungen überdauern die Kündigung des Auftrags.

24.5 Der Kunde erklärt, dass der Auftrag zwischen dem Kunden und C&W besteht und dass der Kunde kein Recht hat, einen Anspruch direkt gegen ein Mitglied (Partner), Direktor, Mitarbeiter,

Beauftragten oder Vertragsnehmer von C&W oder ein Mitglied der C&W Gruppe oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen von C&W geltend zu machen.

24.6 Gemäß Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (BGBl I.S. 2568 vom 17.12.2008) ist C&W dazu verpflichtet, Kunden bestimmte Informationen verfügbar zu machen, die sich [hier](#) befinden.

24.7 Einzelheiten der Maßnahmen, die C&W getroffen hat, um zu gewährleisten, dass Sklaverei und Menschenhandeln in seinen Lieferketten oder in einem Teil seines Geschäfts nicht stattfinden, befinden sich [hier](#).

Geschäftsbedingungen von Cushman & Wakefield Feb 2025